

Legal Alert

**Aufhebung der Vorschriften über den Bankvollstreckungstitel.
Agiert das Verfassungsgericht nun als negativer Gesetzgeber?**

April 2015

In seinem Urteil vom 14. April 2015 r. (Az. P 45/12) beschied das Verfassungsgericht, die Vorschriften des Bankrechts, wonach die Kreditinstitute befugt sind, Bankvollstreckungstitel auszustellen und auf dieser Grundlage das Zwangsvollstreckungsverfahren einzuleiten (Artikel 96 Absatz 1 und Artikel 97 Absatz 1 Bankrecht), würden gegen den in der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Die vorgenannten bankrechtlichen Vorschriften treten erst zum 1. August 2016 außer Kraft, damit die bereits anhängigen Verfahren zu Ende geführt werden und der Gesetzgeber entsprechende Änderungs- und Übergangsvorschriften erlassen kann.

Das Verfassungsgericht entschied, die Vorschriften über den Bankvollstreckungstitel würden den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung nicht weniger als auf drei folgenden Ebenen verletzen:

- im Verhältnis zwischen einem Kreditinstitut und dessen Kunden,
- im Verhältnis zwischen den Kreditinstituten als Gläubigern und übrigen Personen (Unternehmen), die ebenfalls Gläubiger sind, sowie
- im Verhältnis zwischen den Schuldern der Kreditinstitute und den Schuldern sonstiger Personen (Unternehmen).

Nach Einschätzung des Verfassungsgerichts solle das Schuldverhältnis zwischen einem Kreditinstitut und dessen Kunden auf dem Grundsatz der Gleichheit und der Parteiautonomie gestützt sein. Das Verfassungsgericht erkannte allerdings, dass der Kunde über keinerlei Möglichkeit verfüge, seine Rechte und Interessen aus dem geschlossenen Vertrag gleich wie das Kreditinstitut auszuüben bzw. zu wahren.

Als einen Grund für diese Ungleichheit gab es das derzeit geltende Verfahren, die Bankvollstreckungstitel auszustellen und diese für vollstreckbar zu erklären, an.

Nun ist es so, dass ein Kreditinstitut aufgrund einer vorangegangenen Erklärung des Kunden, wonach sich dieser der Vollstreckung aufgrund des Bankvollstreckungstitels unterzieht, den Vollstreckungstitel ausstellt, ohne dass der Fall durch das ordentliche Gericht sachlich geprüft werden würde. Dabei ist das Kreditinstitut gesetzlich gar nicht verpflichtet, den Kunden (Schuldner) zu warnen, es würde die Vollstreckungsklausel beim Gericht beantragen. Der Schuldner nimmt wiederum am Klauselverfahren gar nicht teil und das Gericht beschränkt sich im Rahmen des vom Kreditinstitut gestellten Antrags auf die formale Überprüfung des Inhalts von drei Urkunden:

- Antrag auf Vollstreckbarerklärung,
- Vollstreckungstitel und
- Erklärung des Schuldners, sich der Zwangsvollstreckung zu unterziehen.

Die Richtfrist für die Prüfung des Antrags des Kreditinstituts auf Vollstreckbarerklärung durch das Gericht beträgt drei Tage.

Der Bankkunde kann somit den gegen ihn ergangenen Vollstreckungstitel erst nach der Einleitung der Zwangsvollstreckung durch die Erhebung der Vollstreckungsabwehrklage anfechten (Artikel 840 poln. Zivilprozessordnung k.p.c.). Dies ist mit der obligatorischen Bezahlung einer relativen Gebühr für die Klage (5 Prozent des Anspruchswerts) und mit der Erhebung von Beweisen zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der angestregten Klage verbunden.



Nach Ansicht des Verfassungsgerichts wirkt sich der vorgenannte Ausstellungs- und Vollstreckungsmodus von Bankvollstreckungstiteln auch auf die Ausgestaltung einer privilegierten Stellung der Kreditinstitute als Gläubiger gegenüber anderen Gläubigern des gleichen Schuldners aus. Der Schuldner eines Kreditinstituts schneidet dagegen schlechter als ein Schuldner einer Nicht-Bank ab.

Das Verfassungsgericht betonte ferner, dass die Kreditinstitute über andere Rechtsinstrumente verfügen, mit denen sie die Forderungen gegen ihre Schuldner schnell und wirksam durchsetzen können, wie beispielsweise über den Wechsel, auf dessen Grundlage ein Zahlungsbefehl gemäß Artikel 491 und Artikel 492 poln. Zivilprozessordnung k.p.c. ausgestellt werden kann. Außerdem können die Schuldner weiterhin Erklärungen in Form einer notariellen Urkunde gemäß Artikel 777 poln. Zivilprozessordnung abgeben, dass sie sich der Zwangsvollstreckung unterziehen.

Das Urteil des Verfassungsgerichts bedeutet allerdings nicht, dass der Bankvollstreckungstitel nicht in einer anderen Form im Rechtsverkehr weiter funktionieren wird, die er nach der Verabschiedung neuer Vorschriften bis zum 1. August 2016 erhalten wird. Den Presseinformationen ist zu entnehmen, dass im Finanzministerium bereits Arbeiten an entsprechenden Änderungen der bankrechtlichen Vorschriften über den Bankvollstreckungstitel aufgenommen worden seien. Bevor die Kreditinstitute den Bankvollstreckungstitel ausstellen, sollen sie gesetzlich verpflichtet werden, den Schuldner zur Zahlung aufzufordern und ihm gleichzeitig zu eröffnen, das Kreditinstitut werde einen Vollstreckungstitel ausstellen, sollte die Forderung in der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist nicht beglichen werden. Die Frist für die Begleichung der Verbindlichkeiten und die Ausstellung des Bankvollstreckungstitels wird die gesetzlich bestimmte Frist nicht unterschreiten dürfen.

Außerdem wird das Kreditinstitut verpflichtet sein, den Kreditunterlagen eine Belehrung über die Rechtsfolgen der Ausstellung des Bankvollstreckungstitels sowie eine Erklärung des Schuldners, sich aufgrund des Bankvollstreckungstitels der Zwangsvollstreckung zu unterziehen, in Form von separaten Urkunden beizufügen.

Aufgrund des Artikels 190 Absatz 3 der polnischen Verfassung wurde das Inkrafttreten des Urteils aufgeschoben, um so ein Chaos im Bankverkehr zu vermeiden. Wie die Berichterstatterin, Richterin Teresa Liszcz, betonte, würden die in ähnlichen Fällen erkennenden Gerichte nun die Verfassungswerte stärker beachten müssen. Gleichzeitig wird es nicht zulässig sein, ähnliche, aber bereits abgeschlossene Verfahren neu aufzurollen, damit die inzwischen ergangenen Urteile so keine Rückwirkung entfalten könnten.

Diese Ausführungen beseitigen allerdings keinesfalls die Zweifel an der Anwendung verfassungswidriger Vorschriften durch ordentliche Gerichte während des Aufschubs der Rechtskraft eines zwischenzeitlich ergangenen Urteils. Angesichts der Menge angewandter verfassungswidriger Vorschriften im Vollstreckungsverfahren ist es allerdings zu erwarten, dass das Verfassungsgericht in seiner Urteilsbegründung auf diese Frage im Detail eingehen wird. Denn gemäß Artikel 71 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfassungsgericht ist dieses verpflichtet, sein Urteil spätestens innerhalb eines Monats nach der Urteilsverkündung schriftlich zu begründen.

Damroka Kościelak
+48 22 50 50 707
E-mail ►

